AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang **Wittmund, den 1. Februar 1995** **Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund 1

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1995 1

Bekanntmachung der Jahresrechnung 1993 des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband) 2

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Holtriem (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen). 2

Satzung der Stadt Esens zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Ortsteil Bensersiel 2

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf mit baugestalterischen Festsetzungen 3

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Hauptsatzung des Landkreises Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13. 12. 1994 folgende Hauptsatzung des Landkreises Wittmund beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen des Landkreises Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund –Ostfriesland–“.

§ 3

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlußfassung des Kreistages bedürfen nicht

a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 DM nicht übersteigt;

b) Verträge im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Neben dem Oberkreisdirektor wird sein allgemeiner Vertreter als Kreisdirektor in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberkreisdirektor.
2. Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“, Verordnungen außerdem im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems“ bekanntgemacht. Verordnungen aufgrund des Viehseuchengesetzes werden nur im „Anzeiger für Harlingerland“ veröffentlicht. Sonstige Bekanntmachungen werden im „Anzeiger für Harlingerland“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ vorgenommen.
3. Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, die öffentlich bekanntzumachen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im Kreisverwaltungsgebäude in Wittmund während der Dienstzeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9. Dezember 1982 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 1. März 1983 – außer Kraft.

Wittmund, den 14. 12. 1994

Landkreis Wittmund

Schmidt Landrat (L. S.) **Schultz** Oberkreisdirektor

Aufgrund des § 8 (2) NLO in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich hiermit die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Wittmund vom 14. 12. 1994.

Oldenburg, den 11. 1. 1995

Bezirksregierung Weser-Ems

202.1.10020.62 (L. S.)

Im Auftrage
Harms

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1938 (RGBl. I S. 979) in der Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 86 d. Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung am 8. Dezember 1994 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

im Verwaltungshaushalt:
in der Einnahme auf 515.000,00 DM
in der Ausgabe auf 515.000,00 DM

im Vermögenshaushalt:
in der Einnahme auf 263.000,00 DM
in der Ausgabe auf 263.000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite beläuft sich auf 0,00 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 8. Dezember 1994

Krüsmann
Mitglied der Stadt Wittmund

Peters
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 2. – 10. 2. 1995 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 19. 1. 1995

Peters
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Mitgliederversammlung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) hat in ihrer Sitzung am 9. 12. 1994 durch Beschluß festgestellt, daß die **Jahresrechnung** für das Haushaltsjahr 1993 ordnungsgemäß erstellt und zur Prüfung vorgelegt wurde. Zugleich wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 2. 2. 1995 bis 10. 2. 1995 zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude III des Landkreises Wittmund, Schloßstraße 9, Zimmer 202, eingesehen werden.

Wittmund, den 23. 1. 1995

Eden
Verbandsvorsitzender

In der Veröffentlichung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Holtriem im Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Dezember 1994 wurde versehentlich die Namenswiedergabe des Samtgemeindebürgermeisters am Ende der Satzung falsch abgedruckt. Die Satzung wird nachstehend nochmals veröffentlicht:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Auf Grund der §§ 6, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 20. 8. 1990 (Nds. GVBl. S. 371) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 28. November 1994 folgende Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) der Samtgemeinde Holtriem vom 23. 11. 1987 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 92) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 werden die Gebührensätze in den Ziffern 1-4 wie folgt geändert:

„1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

1. aus Grundstückskleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, je Einwohnergleichwert jährlich 32,00 DM
2. aus allen anderen Grundstückskleinkläranlagen je Einwohnergleichwert jährlich 64,00 DM
3. aus abflußlosen Sammelgruben je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers 40,00 DM
   Für die Abfuhr aus abflußlosen Gruben werden für jede Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser berechnet.
4. Für zusätzliche Entsorgungen außerhalb des Entsorgungsplanes, soweit diese nicht von der Samtgemeinde veranlaßt werden, je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers 40,00 DM
   Für zusätzliche Entsorgungen werden für jede Abfuhr mindestens 4 m³ Abwasser berechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1995 in Kraft.

Westerholt, den 28. November 1994

Samtgemeinde Holtriem

Köneke
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Poppen
SG-Direktor

Satzung der Stadt Esens zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Ortsteil Bensersiel

Aufgrund des § 22 des Baugesetzbuches (BauGB), der Niedersächsischen Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen, sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 10. 10. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1:25000 zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung festgelegten Gebietes mit Fremdenverkehrsfunktionen unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung.
   Insbesondere sind dies die Begründung oder die Teilung von
   – Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG)
   – Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG)
   – Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG)
   – Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)
2. Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Esens, den 10. 10. 1994

Ebrecht
Bürgermeister

(L. S.)

Thüer
Stadtdirektor

Anlage zur Satzung der Stadt Esens zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen – Lageplan –

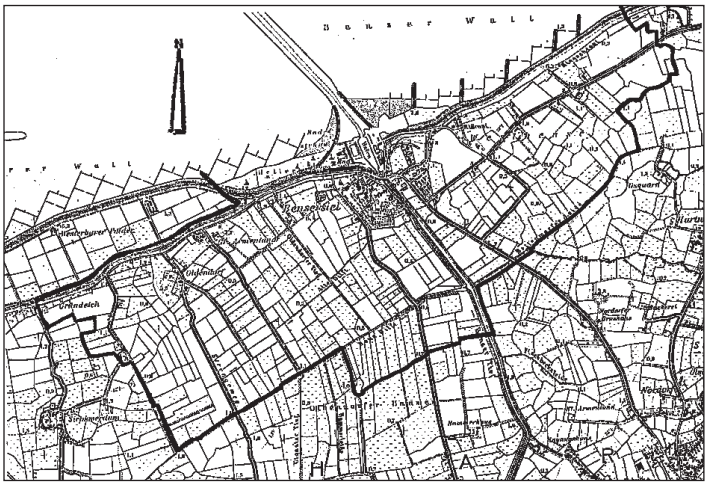

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Im Anzeigeverfahren wurde vom Landkreis Wittmund gemäß Verfügung vom 10. 1. 1995 (Az.: 65/613 - § 22 BauGB-BI) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung liegt mit Lageplan und Begründung ab sofort bei der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 10, Rathaus, Am Markt 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Esens geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, den 19. Januar 1995

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Thüer

---

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 21. 11. 1994 – Az.: 204.2 – 21101-62020 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 20. 7. 1994 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

44. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Stedesdorf
Darstellung einer Wohnbaufläche

Die Genehmigung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gegen den **Bebauungsplan Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“** bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, der vom Rat der Gemeinde Stedesdorf am 17. 6. 1994 als Satzung beschlossen wurde, hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) der Landkreis Wittmund mit Verfügung vom 13. 1. 1995 – Az. 65/61 26 1 16 (B 4) –, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Stedesdorf, Brooksweg 4, 26427 Stedesdorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neufolstenhausener Straße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

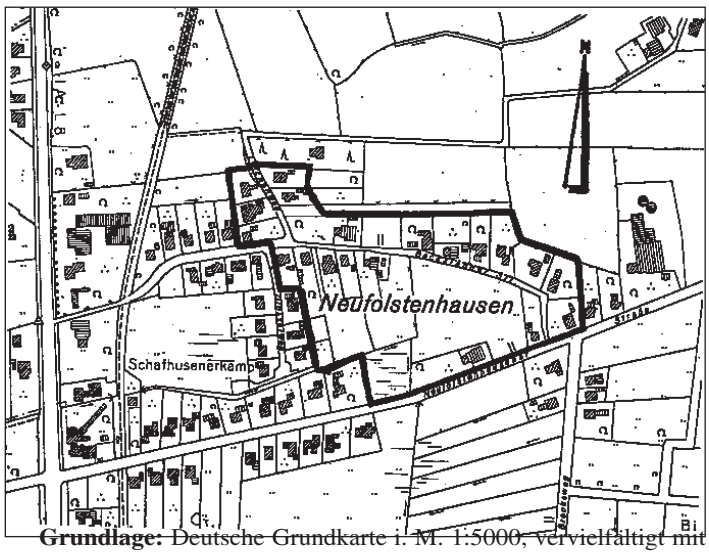

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Stedesdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 23. Januar 1995

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindedirektor
Thüer

Gemeinde Stedesdorf
Der Gemeindedirektor
Blesene